KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Auswirkung der Änderung des § 130 StGB für Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Am 20. Oktober 2022 wurde die Ausweitung des Straftatbestandes der Volksverhetzung nach § 130 Strafgesetzbuch im Bundestag verabschiedet. Wie der Gesetzesvorlage zu entnehmen, stellt der neue Absatz 5 (§ 130 StGB) das öffentliche Billigen, Leugnen und Verharmlosen von Völkermorden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unter Strafe.

1. Welche Genozide, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen dürfen nicht gebilligt, geleugnet oder verharmlost werden (bitte tabellarisch aufführen)?

Wie weit darf solch ein Straftatbestand zurückliegen (beispielsweise als digitale Hinterlassenschaft wie Internet-Postings)?

Die Landesregierung sieht keinen Anlass, die abstrakte Rechtsfrage zu beantworten. Die verbindliche Auslegung von Rechtsvorschriften obliegt den Gerichten. Vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung und aus Respekt vor der richterlichen Unabhängigkeit nimmt die Landesregierung zu abstrakten Rechtsfragen daher regelmäßig nicht Stellung. Aufgrund der Breitenwirkung der Antwort in der Öffentlichkeit wäre anderenfalls nicht auszuschließen, dass gerichtliche Verfahren beeinflusst und die richterliche Unabhängigkeit tangiert würden.

Die Landesregierung macht aber darauf aufmerksam, dass das Bundesministerium der Justiz auf seiner Internetseite (https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2022/1028_Paragraph-130_FAQ.html) Fragen und Antworten zur Neufassung des § 130 Absatz 5 Strafgesetzbuch (StGB) veröffentlicht hat.

2. Inwiefern sehen sich nach Kenntnis der Landesregierung zuständige landeseigene Ermittlungsbehörden und Gerichte finanziell und personell in der Lage festzustellen, ob bestimmte Kriegsverbrechen tatsächlich stattgefunden haben oder als solche zu definieren sind?

Einleitend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Da die Neufassung des § 130 Absatz 5 StGB gemäß den Ausführungen des Bundesministeriums der Justiz nicht zu einer Ausweitung der Strafbarkeit führt, kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Gesetzesänderung weder finanzielle noch personelle Mehrbedarfe entstehen werden.

- 3. Müssen internationale Verbrechen als solche von Gerichten festgestellt worden sein, um diese nicht mehr leugnen, billigen oder verharmlosen zu dürfen? Wenn ja, von welchen Gerichten?
- 4. Wie werden nach Kenntnis der Landesregierung unbestimmte Rechtsbegriffe wie "gröblich verharmlost" definiert?
- 5. Wie wird nach Kenntnis der Landesregierung eine Äußerung, "die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören" definiert?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Inwieweit sieht die Landesregierung nach dieser Gesetzesänderung die freie Meinungsäußerung nach Artikel 5 Grundgesetz beeinträchtigt?

Die Landesregierung sieht die freie Meinungsäußerung nach Artikel 5 des Grundgesetzes durch die Neufassung des § 130 Absatz 5 StGB nicht beeinträchtigt.

7. Inwieweit sieht die Landesregierung eine kritische Auseinandersetzung mit vermeintlichen Kriegsverbrechen in aktuellen oder zukünftigen Konflikten beeinträchtigt?

Die Landesregierung sieht eine kritische Auseinandersetzung mit dem Geschehen in aktuellen oder künftigen Konflikten nicht beeinträchtigt.

- 8. Mit welchem Strafmaß kann eine Person bestraft werden, welche beispielsweise die Verbrechen gegen die Menschlichkeit zurzeit der Französischen Revolution (1789 1799) billigt, leugnet oder verharmlost, bestraft werden?
- 9. Mit welchem Strafmaß kann eine Person bestraft werden welche beispielsweise die Verbrechen gegen die Menschlichkeit zurzeit der SED-Diktatur (1949 bis 1989) billigt, leugnet oder verharmlost?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 10. Welche Informationsveranstaltungen und Schulungen sind nach Kenntnis der Landesregierung geplant, um
 - a) Bürger soweit aufzuklären, dass sich diese nicht aufgrund von Unwissenheit strafbar machen?
 - b) Mitarbeiter von Gerichten und Ermittlungsbehörden zu schulen, um angeführte Straftaten angemessen aufzunehmen und aufklären zu können?

Die Fragen 10, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Über die ohnehin regelmäßig angebotenen Schulungsmaßnahmen für die Richterinnen und Richter und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte und Ermittlungsbehörden hinaus sind keine Informationsveranstaltungen und Schulungen geplant.